



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0068/19/4.1.8

10. März 2020

Sabic Polyolefine GmbH

Pawiker Str. 30

45896 Gelsenkirchen

Installation und Betrieb einer Chlordioxidanlage am Kühlwerk Bau 713

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen.....	4
IV.2 Allgemeine Festlegungen.....	5
IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
IV.4 Festlegungen zum Gewässerschutz	5
IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	7
IV.6 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	7
IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz	7
IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz	8
IV.9 Festlegungen zum Naturschutz.....	8
V. Hinweise.....	8
VI. Begründung.....	10
VI.1 Sachverhalt.....	10
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	10
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	15
VII. Kostenentscheidung.....	17
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (ohne Deckblatt).....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	21

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.8 (G + E) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

Die Genehmigung umfasst:

- Aufstellung und Betrieb eines Dosiercontainers für die Chlordioxidanlage einschließlich Dosierstation (für Schwefelsäure, Chlorbleichlauge, Natriumchlorid, Antikorrosion und Antibelag)
- Nutzungsänderung des bestehenden Lagerbehälters FB507 für die Lagerung des neuen Einsatzstoffes Innodox kat (Natriumchlorid); Installation einer Behälterheizung
- Aufstellung und Betrieb eines neuen Materialcontainers für die Lagerung der bereits genehmigten Stoffe Antikorrosion und Antibelag
- Installation einer LKW-Entladetasche (WHG/ AwSV-konforme Auffangtasche) und Anfahrerschutz der Behälter.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 015, Flurstück 50, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 03.12.2019 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Die Anlage zur Herstellung von Polyethylen und Polypropylen mit einer Kapazität von 1.300.000 t/Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1 PPF5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 2 LD 5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 3 PP 2.3/ PP 2.4
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation PP 2.3 und 2.4, Gasaufarbeitung
- BE 4 LD 6 ISBL
Bestehend aus: Polymerisation – Slurry Verfahren, Gas- und Hexanaufarbeitung
- BE 5 LD 6 OSBL
Bestehend aus: Tanklager, Neutralisation, Kontaktfabrik, Nebenprodukte, TAR
- BE 6 Common Facilities
Bestehend aus: Nebenanlagen, Kühlwerk, Abwassereinrichtungen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Energieversorgung, Rohrbrücken
- BE 7 Katalysatorlager
- BE 8 Additivlager
- BE 9 Logistik
- BE 10 Abfallhalle

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die BE 6 Common Facilities (Kühlwerk). Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist; der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen

Keine

IV.2 Allgemeine Festlegungen

- IV.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.3.1 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Bauordnung zu beantragen.

IV.4 Festlegungen zum Gewässerschutz

- IV.4.1 Zusätzliche Anforderungen aus dem Gutachten des TÜV Nord (CS/20191030_01/FB-507) für den Vorlagebehälter FB-507 (Innodox Kat):
- IV.4.1.1 Zu Punkt 6.2 Sekundärschutz (Rückhaltung):
- Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen ein Nachweis vorzulegen, dass im Brandfall wassergefährdende Stoffe nicht austreten bzw. zurückgehalten werden können.
- IV.4.1.2 Zu Punkt 6.1 Primärschutz, Armaturen / Rohrleitung:
- Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Sachverständigen die Werkstoffnachweise oder Herstellungsnachweise für die Rohrleitung und Armatur vorzulegen.
- IV.4.1.3 Zu Punkt 6.3 Sicherheitseinrichtung, Überfüllsicherung:
- Die Änderung der Ansprechwerte der Überfüllsicherung 5LSHH541 von 91% auf 86% ist durch den Betreiber zu realisieren und durch den AwSV Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

IV.4.1.4 Zu Punkt 6.4 Befüllen, Betriebsanweisung:

Die Betriebsanweisungen, Arbeits- und Bestellanweisungen sind in der Endfassung dem prüfenden AwSV Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.4.1.5 Zu Punkt 6.3 Schließzeit Ventil 5-VX-0540:

Die Schließzeit des Ventils ist durch den Betreiber ist auf die erforderliche Schließzeit von > 5 und > 10 sek. zu ändern zu und durch einen AwSV Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

IV.4.1.6 Zu Punkt 6.4 zulässiger Volumenstrom:

Da in der bauaufsichtlichen Zulassung des Behälters FB-507 ein maximaler Volumenstrom von 1200 l/min vorgegeben ist, ist durch den Betreiber darzulegen, wie sichergestellt wird, dass der maximale Volumenstrom nicht überschritten wird. Dies ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen AwSV Sachverständigen prüfen zu lassen.

IV.4.1.7 Zu Punkt 6.1 Primärschutz, Behälter FB-507:

Die Behälterschilder sind gegen neue auszutauschen. Dies ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen AwSV Sachverständigen in dem Prüfbericht zu vermerken bzw. zu prüfen.

IV.4.2 Zusätzliche Anforderungen aus dem Gutachten des TÜV Nord (CS/20191031_01/TKW-Bau713) für die TKW-Entleerstelle Bau 713:

IV.4.2.1 Zu Punkt 6.2 Sekundärschutz (Rückhaltung): Überprüfung der Edelstahlauskleidung:

Die Auskleidung der TKW-Tragwanne, das Auslaufrohr der LKW-Tragwanne und die Auslaufarmatur sind bei Prüfung vor Inbetriebnahme durch Oberflächenrissprüfungen auf das Vorhandensein von Spannungsrisskorrosion zu prüfen. Bei wiederkehrenden Prüfungen der Anlage ist eine Überprüfung der Edelstahlauskleidung mittels zfP (u.a. Oberflächenrissprüfung) durchzuführen.

IV.4.2.2 Zu Punkt 6.4 Entleeren, maximaler zulässiger Volumenstrom:

Durch den Betreiber ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme darzulegen, wie sichergestellt wird, dass der maximale Volumenstrom nicht überschritten wird.

IV.4.2.3 Zu Punkt 6.2 Sekundärschutz (Rückhaltung): § 18 / 19 – AwSV Rückhaltung bei Niederschlag:

In die nach DWA-A-779 zu erstellende Betriebsanweisung ist aufzunehmen, dass bei Regen nicht mit der Entleerung des TKW begonnen werden darf.

IV.4.2.4 Zu Punkt 6.1 / 4 Primärer Schutz / Entleeren, Betriebsanweisung:

Die Betriebsanweisung ist in der Endfassung unter Beachtung der Forderungen der bauaufsichtlichen Zulassungen und DWA-A-779 dem AwSV Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.4.2.5 Zu Punkt 6.2 Sekundärschutz (Rückhaltung): § 20 – AwSV Rückhaltung bei Brandereignissen:

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen ein Nachweis vorzulegen, dass im Brandfall wassergefährdende Stoffe nicht austreten bzw. zurückgehalten werden können.

IV.4.2.6 Zu Punkt 6.2 Sekundärschutz (Rückhaltung): Bauaufsichtliche Zulassung Tragwanne:

Gemäß bauaufsichtlicher Zulassung Z-74.3-35 ist vor Einbau der Tragwanne die Eignung des Untergrundes festzustellen. Das Ergebnis der Untersuchungen liegt zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht vor. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Behörde und dem AwSV Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

IV.4.2.7 Zu Punkt 6.1 Primärschutz: Handhabung Schläuche:

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Lieferverträge bzw. die schriftlichen Anforderungen / Anweisungen der SABIC Polyolefine GmbH für die Verwendung von mitgebrachten Leitungen bzw. Schläuchen durch die Speditionsfirma dem AwSV Sachverständigen vorzulegen.

IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

Keine

IV.6 Festlegungen zum Immissionsschutz

IV.6.1 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Der Boden und das Grundwasser sind regelmäßig auf den relevanten gefährlichen Stoff Schwefelsäure zu überwachen. Dazu sind Schürfproben der oberen Bodenschicht im Umfeld der Anlage zu nehmen. Die Beprobungspunkte sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, im Vorfeld abzustimmen. Für das Grundwasser sind Proben aus den Brunnen P 3202, B 4311, P 4204 und P 4209 zu entnehmen.

Die Analyse hat nach folgenden Verfahren zu erfolgen:

Boden:

- Säureneutralisationskapazität nach LAWA ES 98p
- Sulfat im Eluat nach DIN EN ISO 10304-1

Grundwasser:

- pH-Wert nach DIN EN ISO 10523
- Sulfat nach DIN EN ISO 10304-1

Die Überwachung hat für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre zu erfolgen.

IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz

Keine

IV.9 Festlegungen zum Naturschutz

Keine

V. Hinweise

- V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- V.7 Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.

- V.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 25.09.2019 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 31.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- EGLV - Lippeverband

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Das Chlordioxid (ClO_2) wird über die Komponenten Schwefelsäure (H_2SO_4), Chlorbleichlauge (Natriumhypochlorit NaOCl) und Innodox Kat (Natriumchlorit (NaClO_2) – Anteil 20-30%“) hergestellt.

Innerhalb eines geschlossenen Dosiercontainers werden die o.g. Einsatzstoffe über zugehörige Membranpumpen nacheinander (1. Schwefelsäure, 2. Natriumhypochlorit, 3. Innodox Kat) in situ einem Kühlwasserkonditionierungsstrom (Treibwasserstrom - Rohrleitung) zudosiert. Eine Zudosierung der drei Komponenten kann nur bei Erreichen eines minimalen Treibwasserstroms von mindestens 3 m³/h erfolgen. Damit ist eine ausreichende Verdünnung gewährleistet. Die einzelnen Dosiermengen betragen in Summe maximal 30 kg/h (maximale Pumpenleistung, im Betrieb geringer).

Im weiteren Verlauf des Treibwasserstroms entsteht in geringer Menge Chlordioxid, das sich mit Einleitung des Treibwasserstroms in das Kühlwerk mit einer Konzentration im System von 0,05 bis 0,25 mg/l sofort löst. Die Zugabe von Chlordioxid erfolgt bedarfsgerecht und stoßweise in Intervallen, in Abhängigkeit vom Systembedarf (Biologische Belastung, Umwälzung, Temperatur etc.), wenige Male pro Tag für etwa 1 Stunde.

Als Vorlage- und Lagerbehälter für Schwefelsäure, Chlorbleichlauge und Innodox Kat werden bauartzugelassene, doppelwandige, medienbeständige Kunststoffbehälter genutzt. Diese werden drucklos betrieben und entgasen weiterhin über Pendelleitungen direkt in den Wasserstrom innerhalb des Kühlwerks.

Überprüft werden kann die erfolgreiche Konditionierung neben der kontinuierlichen Analysemessung auch optisch über Grünfärbungen des Mediums in den transparenten Rohrleitungen.

Die Verfahren für den Einsatz von Antibelag, Antikorrosion und pH-Wert-Regulierung ändern sich nicht. Das zugehörige Equipment wird in den neuen Dosiercontainer verlagert.

Luftreinhaltung:

Es handelt sich um ein geschlossenes System, ein Ausstrippen in die Umgebungsluft ist nicht möglich.

Die beim Befüllen der Behälter entweichenden Gase werden über Atmungs- und Pendelleitungen erfasst und direkt in den Wasserstrom des Kühlwerks eingeleitet.

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/ -immissionssituation sind nicht zu erwarten.

Lärm:

Durch die Aufstellung der Pumpen innerhalb des neuen Dosiercontainers ist mit keinen zusätzlichen Geräuschemissionen zu rechnen.

Boden:

Für den neu zu installierenden Dosiercontainer werden zwei Streifenfundamente gegossen. Die neu zu versiegelnde Fläche ist derzeit verdichteter Schotter, sodass die Minderung der Bodenqualität gering ausfällt. Der neue Tank FB-509 wird auf ein bestehendes Fundament installiert. Die neue TKW-Entladetasche wird auf einer ehemaligen Asphaltfläche errichtet. Somit ist mit den beantragten Maßnahmen nur ein geringer Eingriff in Grund und Boden verbunden.

Die Einsatzmenge von Schwefelsäure 96% (WKG 1) wird von 10 m³ auf 20 m³ Lager volumen in dem neuen Behälter FB-509 erhöht. Ebenfalls wird der neue Stoff Innodox Kat (WKG 2) mit einer Menge von 10 m³ eingesetzt. Dafür entfällt die gleiche Menge des Stoffes innowac BZ 355 (WKG 1).

Die verwendeten Behälter sind AwSV-konform doppelwandig mit Überfüllsicherung und Standsonde ausgestattet. Die eingesetzten Pumpen werden mit Auffangwannen in einem allseitig geschlossenen Dosiercontainer aufgestellt. Alle Rohrleitungen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen werden gemäß den Anforderungen des WHG installiert und betrieben. Die Tankwagenentladung entspricht den Anforderungen der AwSV.

Eine Beeinträchtigung von Grund und Boden ist somit nicht zu erwarten.

Der Ausgangszustandsbericht für das gesamte Werkgelände der Sabic Polyolefine GmbH ist fertig gestellt und liegt der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vor.

Abfälle:

Bei dem Kühlwasserkonditionierungsverfahren entstehen keine Abfälle. Verwendete IBC werden vom Lieferanten zurückgenommen. Das betriebseigene Abfallkonzept ändert sich mit den beantragten Änderungen nicht.

Abwasser:

Die Dosierung von Chlordioxid hat eine biozide Wirkung auf Mikroorganismen und verbessert so die Qualität des Kühlwassers. Die Emissionen an AOX über die Kühlwasserabschlammung werden deutlich reduziert. Mit der beantragten Maßnahme soll der Gewässerschutz, genauer der Schutz des Pawigbaches, weiter verbessert werden.

Die Menge des gefassten Oberflächenwassers wird um den Faktor der Fläche der TKW-Entladetasche von ca. 50 m² geringfügig erhöht. Grundsätzlich wird Oberflächenwasser, aber auch Löschwasser über die Regenwasserkanalisation in Richtung Regenklärbecken abgeleitet. Vor Einlauf in das Regenklärbecken besteht die Möglichkeit, Löschwasser über Pumpen in das betriebseigene Löschwasserrückhaltebecken Bau 976 (2.400 m³) zu überführen.

Grundsätzlich wird Oberflächenwasser, aber auch Löschwasser über die Regenwasserkanalisation in Richtung Regenklärbecken abgeleitet. Vor Einlauf in das Regenklärbecken besteht die Möglichkeit, Löschwasser über Pumpen in das betriebseigene Löschwasserrückhaltebecken Bau 976 (2.400 m³) zu überführen.

Sanitärabwasser wird wie bisher über das Schmutzwassersystem erfasst und via Klärbecken Ost, Bau 959, der Abwasservorbehandlungsanlage der BP zugeführt.

Erschütterungen und Licht:

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

Wassergefährdende Stoffe:

Der neue Einsatzstoff Innodox Kat ist, wie die Chlorbleichlauge, der WGK 2 zugeordnet. Die Schwefelsäure ist in WGK 1 eingestuft. Das in der Anlage erzeugte Chlordioxid wird direkt in das Kühlwasser dosiert und liegt somit nicht als Einzelstoff vor. Der Chlordioxidanteil im Kühlwasser liegt im niedrigen ppm-Bereich. Das mit Chlordioxid behandelte Kühlwasser ist nicht als wassergefährdend einzustufen.

Mit festen wassergefährdenden Stoffen wird im Bereich des Kühlwerks nicht umgegangen und flüssige wassergefährdende Stoffe werden nicht offen gehandhabt, so dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen wird.

Der Bereich unterhalb der Dosierpumpen ist mit jeweils einer separaten Auffangwanne ausgestattet, welche auf evtl. Leckagen überwacht werden. Die TKW-Entladung findet in der neu zu errichtenden WHG-konformen Auffangwanne statt.

Die Verfahrensparameter der Kühlwasserkonditionierung werden in der Messwerte visualisiert. Überwacht werden:

- pH-Wert
- Redox-Potential
- Leitfähigkeit
- Lauf- und Störmeldungen der Dosierpumpen
- Füllstände
- evtl. Leckagen
- Durchflussmengen
- Raumluft innerhalb des Dosiercontainers
- Lüfterfunktion innerhalb des Dosiercontainers

Zu NB IV.4.1.1

Nach § 20 AwSV – Rückhaltung bei Brandereignissen – müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser, sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. In dem Brandschutzkonzept Neubau Chlordioxidanlage / TKW-Verladung (Bau 713) wird eine Brandentstehung nicht ausgeschlossen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind beschrieben. Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden Stoffe und Mengen einschließlich FB-507 gelistet und als keine relevanten Mengen nach Löschwasserrückhalterichtlinie gewertet. Aus Sicht des AwSV Sachverständigen ist in den vorgelegten Unterlagen die Einhaltung des § 20 AwSV nicht vollständig erfüllt.

Es ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis für die Nichtberücksichtigung einer Rückhaltung bei Brandereignissen aufgrund nicht auftretender wassergefährdender Stoffe im Brandfall bzw. dass eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist vorzulegen.

Zu NB IV.4.1.2

Dem Sachverständigen lag für sein Gutachten nur eine E-Mail von dem Unternehmen KUSTAN GmbH & Co. KG vom 29.10.2019 vor, wo bestätigt wird, dass die Rohrleitung aus dem Werkstoff PE 100 und das Ventil aus PVC-U sind. Diese Werkstoffe sind laut KUSTAN einsetzbar. Es ist nachzuweisen, dass die Rohrleitung und Ventil den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu NB IV.4.1.3

Im Gutachten wird beschrieben, dass der Füllgrad bei Ansprechen der Überfüllsicherung 5LSHH541 laut letzter Prüfbescheinigung 91% und der max. Füllgrad ist 95% ist. Es wurde festgelegt, dass bei einem Füllgrad von 86% ein akustischer und optischer Alarm ausgelöst wird und die pneumatisch angesteuerte Befüllarmatur geschlossen wird.

Zu NB IV.4.1.4

Der Entwurf der Betriebsanweisung zum Behälter FB-507 für die Chlordioxidkonditionierung am Kühlwerk Bau 713 lag dem Sachverständigen vor. Bestellmenge sowie Anforderungen an die Straßentankfahrzeuge werden in den Arbeits- und Bestellanweisungen beschrieben.

Zu NB IV.4.1.5

Die Schließzeiten des in der Befüllleitung liegenden Ventils 5-VX-0540 ist mit > 5 sek. und < 10 sek. festgelegt. Bei der Überprüfung durch die EMR-Abteilung SABIC wurde eine Laufzeit von 1-2 sek. gemessen.

Zu NB IV.4.2.1

In § 18 (2) – Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe – ist geschrieben, dass Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sind, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch wassergefährdende Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Um dies nach Beaufschlagung des Tiefpunkts der Anlage mit Chlorbleichlauge 13 % sicherzustellen, ist es laut Sachverständigem erforderlich, die Auskleidung der TKW-Tragwanne, das Auslaufrohr der LKW-Tragwanne und die Auslaufarmatur durch Oberflächenrissprüfungen auf das Vorhandensein von Spannungsrissskorrosion zu prüfen. Weiterhin wird es laut Gutachten für erforderlich gehalten, dass bei wiederkehrenden Prüfungen der Anlage eine Überprüfung der Edelstahlauskleidung mittels zfP (u.a. Oberflächenrissprüfung) durchzuführen ist.

Zu NB IV.4.2.2

Da in der bauaufsichtlichen Zulassung des Behälters FB-507 (vgl. Stellungnahme zum FB-507 / CS/20191030_01/FB-507), FB-508 und FB-509 ein maximaler Volumenstrom von 1200 l/min vorgegeben ist, ist durch den Betreiber darzulegen, wie sichergestellt wird, dass der maximale Volumenstrom nicht überschritten wird.

Zu NB IV.4.2.3

Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe, auch mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser, auf geeignete Weise zurückhalten. Bei Regen ist gemäß Gutachten eine Entleerung des TKW nicht zu beginnen, da die Entladungsfläche nicht vor Niederschlagswasser geschützt ist und das Rückhaltevolumen ohne Niederschlag berechnet ist.

Zu NB IV.4.2.4

Nach DWA-A-779 – Allgemeine Technische Regelungen – hat der Betreiber eine Betriebsanweisung mit Festlegungen von Maßnahmen zur Umsetzung der jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Die Betriebsanweisung umfasst Handlungsweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich und verständlich sein. Dem Sachverständigen liegt die Betriebsanweisung zur TKW Entladetasse für die Chlordioxidkonditionierung am Kühlwerk Bau 713 im Entwurf vor.

Zu NB IV.4.2.5

Nach § 20 AwSV – Rückhaltung bei Brandereignissen – müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser, sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. In dem Brandschutzkonzept Neubau Chlordioxidanlage / TKW-Verladung (Bau 713) wird eine Brandentstehung nicht ausgeschlossen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind beschrieben. Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden Stoffe und Mengen einschließlich FB-507 gelistet und als keine relevanten Mengen nach Löschwasserrückhalterichtlinie gewertet. Aus Sicht des AwSV Sachverständigen ist in den vorgelegten Unterlagen die Einhaltung des § 20 AwSV nicht vollständig erfüllt. Es ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis für die Nichtberücksichtigung einer Rückhaltung bei Brandereignissen aufgrund nicht auftretender wassergefährdender Stoffe im Brandfall bzw. dass eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist vorzulegen.

Anlagensicherheit:

Für das Kühlwerk Bau 713 inkl. der zugehörigen Teilanlagen ist der erforderliche Blitzschutz mit den technischen Regelwerken berücksichtigt.

Durch das beantragte Projekt ergeben sich keine Änderungen. Die geplante Chlordioxidkonditionierung ist nicht als Explosionsschutzzone deklariert.

Die gesamte Energieversorgung des KW Bau 713 sowie aller Aggregate erfolgt über Zuleitungen aus den Schalthäusern Bau 714 und Bau 711. Die signaltechnische Anbindung an das DCS (Prozessleitsystem) ermöglicht die Übertragung aller relevanten Schaltzustände und Informationen an das Betriebspersonal in der Messwarte.

Die vorgelegenen Aussagen zur störfallrelevanten Änderung sind plausibel und nachvollziehbar.

Das Vorhaben wird als eine nicht störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen eingestuft.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvorauslegungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.02.2020 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	637.000,00 €
Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:	
1. bis zu 50.000.000,00 € $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ $2.750 + 0,003 \times (637.000 - 500.000)$	3.161,00 €
2. abzüglich Ermäßigung 30% gem. Ziffer 7	<u>948,30 €</u>
verbleiben	2.212,50 €
3. Gebühr für die Zulassung nach § 8a BImSchG vom 06.02.2020 wird festgesetzt auf gem. Tarifstelle 15a.1.2	737,50 €
4. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1	3.161,00 €
5. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 1/10 von 737,50	73,75 €
Verbleiben	3.087,25 €
6. abzüglich Ermäßigung 30% gem. Ziffer 7	<u>926,17 €</u>
Verbleiben (gerundet)	2.898,50 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00€ =	168,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00€ =	350,00 €



Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00€ =	31,50 €
---	---------------------	---------

Insgesamt		<u>549,50 €</u>
-----------	--	-----------------

Auslagen sind angefallen -

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt		56,00 €
--	--	---------

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung		1.403,39 €
--	--	------------

Bekanntmachung insgesamt		1.459,39 €
--------------------------	--	------------

Somit werden als Kosten festgesetzt		<u>4.907,39 €</u>
--	--	--------------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 4.907,39 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ritter

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (ohne Deckblatt)

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0068/19/4.1.8

	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	Formular 1, Blatt 1 bis 3	12 Blatt
	Zertifikat Umweltmanagement	1 Blatt
	Beteiligung Beauftragte	1 Blatt
	Stellungnahme zur Störfallrelevanz	6 Blatt
	Rückbauverpflichtung, Erklärung zum vorzeitigen Baubeginn	1 Blatt
Griff 2	Anlagenverzeichnis	3 Blatt
Griff 3	Übersichtsplan	1 Blatt
	Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
Griff 4	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	27 Blatt
Griff 5	Prozessfließbild	1 Blatt
	Aufstellungspläne	1 Blatt
	Fließbild	5 Blatt
	Ansichten Schwefelsäuretank FB 509	1 Blatt
	Ansichten Dosiercontainer	1 Blatt
	Detailzeichnung TKW-Entladetasse	1 Blatt
Griff 6	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	65 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblatt	67 Blatt
Griff 8	Auflistung Inhalt	1 Blatt
	Bauantragsunterlagen	2 Blatt
	Auszug Werkslageplan	1 Blatt
	Auszug Flurkarte	1 Blatt
	Übersicht Entladung/Container/Lagerbehälter	1 Blatt
	LKW-Wannen mit Schacht Übersicht	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung	2 Blatt
	Beschreibung Bauvorlagen, Berechnung Rückhaltevolumen, Statik , Herstellungskosten	16 Blatt
Griff 9	Brandschutzkonzept vom 17.10.2019 (doppelseitig)	5 Blatt
Griff 10	Beschreibung gemäß AwSV	1 Blatt
	Kühlwerk und Chlordioxid Dosierung	14 Blatt
	Vorlagebehälter FB 509	14 Blatt
	Vorlagebehälter FB 507	14 Blatt
	Vorlagebehälter IBC FB-503 und FB-504	13 Blatt
	TKW Entleerstelle	14 Blatt



Griff 11	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	17 Blatt
Griff 12	Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung (teilweise doppelseitig), Behälter FB-507	89 Blatt
	Gutachten zum Verzicht der Eignungsfeststellung (teilweise doppelseitig), TKW-Entladetasche	64 Blatt
Griff 13	Überarbeitete Vorversion des Teilsicherheitsberichtes	16 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.068/19/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	<i>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)</i>
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GV.NRW. S. 256)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)